



Protokollauszug
4. Sitzung vom 20. Februar 2017

**49/2017 17.08.20 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die
Berufsbildung
Vernehmlassung**

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 9. November 2016 lädt Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner die Gemeinden zur Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ein.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sind dem Kanton in elektronischer Form bis am 3. März 2017 einzureichen.

2. Beurteilung aus Sicht der Stadt Schlieren

Seitens Volksschule sind die Paragraphen betreffend die sogenannten Brückenangebote von Belang, welche Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten sollen. Bis anhin nannte das EG BBG nur und explizit die Berufsvorbereitungsjahre (BVJ), was in der Praxis eine zu enge Begrifflichkeit ist (und ausserdem das Bundesgesetz diesen Begriff nicht kennt). Im Vernehmlassungsentwurf wird der Begriff deshalb mit „Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung“ ersetzt, was aus Sicht der Stadt Schlieren Sinn macht.

In § 44 wird sodann eine Kann-Formulierung eingefügt, was dazu führt, dass den Gemeinden und dem Kanton nicht mehr zwingend eine Erhebung von Schulgeld für die Brückenangebote vorgeschrieben wird. In der Praxis kann dies zur Folge haben, dass einzelne Gemeinden auf eine Erhebung verzichten und damit ein ungewünschter Wettbewerb zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden entsteht. Auf die Kann-Formulierung soll verzichtet werden und die heutige Regelung bestehen bleiben.

Als Arbeitgeberin und damit Ausbildungsbetrieb ist die Stadt Schlieren nur zu einem kleinen Teil, hauptsächlich terminologischer Natur, betroffen. Die angestrebten Förderungsmassnahmen für die Betriebe sind positiv zu werten.

Die Berufswahlschule Limmattal (BWS), als eine vom Kanton Zürich anerkannte Schule, hat eine eigene Vernehmlassung verfasst.

Im Übrigen kann die Vernehmlassung des Leitenden Ausschusses des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich vom 7. Februar 2017 unterstützt werden.

3. Vernehmlassung des Gemeindepräsidentenverbandes vom 7. Februar 2017

„Die geplanten Änderungen des EG BBG werden grossmehrheitlich begrüsst. Trotzdem machen wir gerne noch einige Ausführungen zu einzelnen Paragraphen:

§ 5

Dass der bisherige Begriff «Berufsvorbereitungsjahr» – in terminologischem Einklang mit Art. 12 BGG – in § 5 (und andernorts im Gesetz) durch den allgemeineren Terminus «Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» ersetzt werden soll, wird begrüsst.

Nach dem Gesetzesentwurf soll in § 5 als Angebotsschwerpunkt gemäss Art. 12 BGG «ein bestimmtes Berufsfeld» durch «Vorbereitung auf einen bestimmten Beruf» ersetzt werden. Diese Neuformulierung führt zu einer nicht erwünschten thematischen Einschränkung. Die bisherige Formulierung lässt gerade für leistungsschwächere Jugendliche mehr Möglichkeiten zu. Die Hauptarbeit liegt in einem Brückenangebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gerade bei Jugendlichen mit einem individuellen Bildungsdefizit darin, ihren Berufshorizont zu öffnen und für sie passende Nischen zu finden. Zudem entstehen stetig neue interdisziplinäre Berufsbilder. Die Formulierung «Vorbereitung auf einen bestimmten Beruf» schränkt hier zu stark ein. Die Ausrichtung auf ein Berufsfeld entspricht zudem Sinn und Zweck der neuen Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre, welche vom Bildungsrat am 14. November 2016 verabschiedet wurde. Auf die geplante Neuformulierung soll daher verzichtet werden.

§ 8

Gemäss der geplanten neuen lit. c von § 8 Abs. 2 unterstützt und fördert der Kanton die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgebenden durch «Fördermassnahmen». In der Weisung (S. 3) heisst es dazu, in § 8 solle «neu auch die Möglichkeit aufgenommen werden, Fördermassnahmen in den Lehrbetrieben zu unterstützen.» Weder aus dem Normtext noch aus der Erläuterung geht hervor, worum es dabei genau geht – wer fördert wen womit? Es wird empfohlen, den Normtext klarer zu formulieren und die Erwägungen dazu aussagekräftiger zu gestalten.

Terminologische Anpassung in weiteren Gesetzen

§ 8 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) und § 6b Abs. 1 Bildungsgesetz (BiG, LS 410.1), welche die Berufsvorbereitungsjahre heute ebenfalls erwähnen, sind im Zuge der vorliegenden Teilrevision des EG BBG der neuen Terminologie anzupassen.“

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf die Kann-Formulierung bezüglich Erhebung von Schulgeldern für die Brückenangebote in § 44 ist zu verzichten.
3. Im Übrigen wird die Vernehmlassungsantwort des Leitenden Ausschusses des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich unterstützt.

4. Mitteilung an
- Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner, Vorsteherin Bildungsdirektion, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (in elektronischer Form an vernehmlassung@mba.zh.ch)
 - Geschäftsleiter
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin